

Liestal, 9. November 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/43
Postulat	von SP-Fraktion
Titel:	Notschlafstellen auch in Baselland
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Das Postulat fordert den Regierungsrat dazu auf, zu prüfen, wo im Kanton Basel-Landschaft niederschwellige Übernachtungs-Angebote erstellt werden können, die gut erreichbar für die Nutzerinnen und Nutzer sind, einen fairen Kostenschlüssel auszuhandeln und die reglementarischen resp. gesetzlichen Grundlagen für diese spezifische Aufgabenteilung anzupassen.

Im Postulat wird darauf hingewiesen, dass im Kanton Basel-Landschaft keine Notschlafstelle für obdachlose Personen vorhanden ist, und dass obdachlose Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft häufig in einer der beiden städtischen Notschlafstellen zum auswärtigen Tarif übernachten müssen. Häufig werden von den Gemeinden auch andere vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Dazu gehört zum Beispiel die Unterbringung in Herbergen, Hotels oder anderen Angeboten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines eigenen Angebots im Kanton Basel-Landschaft den Druck auf die Betroffenen wie auch auf die Behörden und Verwaltungen erhöht. Basel-Stadt hat genügend Personen im Kantonsgebiet, die die Angebote von Basel nutzen wollen, so dass nicht noch der ganze Bedarf von Baselland abgedeckt werden kann, ohne die eigene Infrastruktur auszubauen. Aus diesem Grund brauche es auch im Kanton Basel-Landschaft dringend entsprechende Angebote. Gemäss der Anzahl Menschen, welche in Basel Zuflucht suchen, müssten im Kanton Basel-Landschaft zwischen 30 und 70 Plätze zur Verfügung stehen. Das ergäbe einen Bedarf an zwei bis drei entsprechenden Unterkünften auf unserem Kantonsgebiet.

Trotz des Fehlens einer solchen Einrichtung wurde gegenüber dem Kanton seitens Gemeinden in den letzten Jahren kein Handlungsbedarf resp. Forderungen, diese Lücke zu schliessen, geltend gemacht. Zumindest wurde keine Anfrage in diesem Zusammenhang an das Kantonale Sozialamt herangetragen.

Um die aktuelle Situation im Kanton Basel-Landschaft zu erfassen, hat das kantonale Sozialamt die Gemeinden des Kantons zur Teilnahme an einer freiwilligen Umfrage zum Thema Obdachlosigkeit eingeladen. Diese wurde im Februar 2021 durchgeführt. Die Umfrage hat das Ziel, Aufschluss über die Situation bezüglich der Unterbringungsmöglichkeiten der Gemeinden zu geben und die aktuelle Situation aus der Perspektive der Gemeinden anzuschauen.

Der Fokus der Umfrage lag auf der individuellen Beurteilung der Sozialhilfebehörden und den Sozialarbeitenden. Es ging in erster Linie darum Expertenwissen zu erfragen und eine Einschätzung der aktuellen Situation durch Fachpersonen einzuholen. Insgesamt sind im Rahmen der Umfrage Rückmeldungen aus 53 Gemeinden eingegangen.

Aus den Rückmeldungen der 53 Gemeinden, welche an der Umfrage teilgenommen haben, geht hervor, dass sich im Kanton Basel-Landschaft einige obdachlose oder wohnungslose Personen aufhalten. In den letzten 3 Jahren wurden in insgesamt 21 Baselbieter Gemeinden ungefähr 130 obdachlose oder wohnungslose Menschen betreut. 32 Gemeinden hatten keine obdachlosen oder wohnungslosen Personen zu verzeichnen. Aktuell betreuen 15 Gemeinden insgesamt 74 obdachlose oder wohnungslose Personen. Bei den Personen handelt es sich grossmehrheitlich um auf der Gemeinde gemeldete Personen sowie ein paar wenige flottante Personen, also Personen welche keinen Unterstützungswohnsitz aufweisen und sich nirgends mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhalten.

Dabei verfügen nur gerade mal 2 der 53 Gemeinden, die an der Umfrage teilgenommen haben, über eigene speziell für diesen Zweck bestimmte Unterbringungsmöglichkeiten. Die meisten Gemeinden nutzen Hotelzimmer oder Pensionen zur Unterbringung von obdachlosen oder wohnungslosen Personen. Die Notschlafstelle in Basel-Stadt wird ebenfalls von einigen Gemeinden in Anspruch genommen. Mehrfach werden auch eigene Asylunterkünfte genutzt.

Im Allgemeinen besteht bei nur knapp einem Drittel der befragten Gemeinden ein Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten für obdachlose Personen. Bei der Mehrheit der Gemeinden (rund 63 Prozent) besteht jedoch der Wunsch nach einer regionalen Zusammenarbeit, um für den Fall, jemanden kurzfristig unterbringen zu müssen, gewappnet zu sein.

Aus dieser Umfrage lässt sich schliessen, dass die Unterbringung von obdachlosen Personen die Gemeinden teilweise vor Schwierigkeiten stellt und ein gewisser Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten besteht. Eine Notschlafstelle, analog zur Notschlafstelle im Kanton Basel-Stadt wäre für einige Gemeinden eine Option. Es gilt aber festzuhalten, und geht aus der Umfrage so hervor, dass eine Notschlafstelle nicht die einzige mögliche Unterbringungsform für obdachlose oder wohnungslose Personen ist. Es ist sogar fraglich, ob eine Unterbringung in einer Pension, einem Hotelzimmer oder einer Notwohnung für die betroffene Person nicht vorteilhafter ist.

Würde dennoch, wie das Postulat dies verlangt, die Schaffung einer Notschlafstelle in Betracht gezogen, dann gälte es in erster Linie die Frage zu klären, in welches Aufgabengebiet die Schaffung eines solchen Angebots fallen würde. Aktuell besteht im Kanton Basel-Landschaft keine Gesetzesnorm, welche die Bereitstellung von Notschlafstellen explizit erwähnt.

Das kantonale Gesetz sieht jedoch vor, dass die Gemeinden für die Unterbringung von hilfsbedürftigen Menschen zuständig sind. So hat gestützt auf Art. 12 Bundesverfassung und § 16 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Nothilfe umfasst die sachlich und zeitlich dringliche Hilfe zur Sicherung des Überlebens. Dazu gehört ein Obdach, Nahrung und die medizinische Grundversorgung.

Die kantonale Gesetzgebung ordnet diese Aufgabe der Unterbringung klar den Gemeinden zu. Gestützt auf § 4 Abs. 2. Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SGS 850) hat die zuständige Gemeinde alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Beratung und Unterstützung bezieht sich dabei auf den gesamten Umfang nach § 6 SHG, also ebenfalls auf die «angemessene Wohnung».

Daraus leitet sich zwar nicht ab, dass eine Gemeinde eigene Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen muss, die hilfesuchende Person kann aber von der Gemeinde eine Unterstützung und Beratung bei der Unterbringung verlangen. Im konkreten Fall geht es bspw. darum, dass einer obdachlosen Person Übernachtungsmöglichkeiten (Hotels, Notschlafstellen, etc.) aufgezeigt und auch finanziert werden.

Hinzu kommt, dass neben dem Sozialhilfegesetz auch der Wohlfahrtsartikel des Gemeindegesetzes (vgl. § 41 Gemeindegesetz, SGS 180) die Aufgabe der «Unterstützung und Betreuung der wirtschaftlich Schwachen und Gefährdeten» als eine Gemeindeaufgabe erwähnt. Die Unterbringung

von obdachlosen Personen liesse sich auch unter diesem Aufgabenbereich subsumieren. In diesem Sinne lässt sich aus den bestehenden Gesetzesnormen eine eindeutige Aufgabenzuordnung ableiten.

Im Postulat wird dargelegt, dass Gemeinden wenig Interesse daran haben, solche Notschlafstellen, welche eine gewisse Grösse haben müssen, um möglichst wirtschaftlich betrieben werden zu können, selbst zu bewirtschaften, und es sich deswegen in erster Linie um eine kantonale Aufgabe handeln müsste. Das mag insofern zutreffend sein, als dass der Betrieb einer Notschlafstelle für eine einzelne Gemeinde einen zu grossen Aufwand darstellt. Gemeinden können jedoch ohne weiteres hinsichtlich dieser Aufgabenbewältigung zusammenarbeiten. Es spricht nichts dagegen, dass Gemeinden für die Bereitstellung einer Notschlafstelle eine regionale Lösung anstreben.

Weiter ist anzumerken, dass der Regierungsrat ausdrücklich von einer Aufgabenverschiebung von Gemeinden zum Kanton in diesem Bereich abrät. Wie oben erläutert, leitet sich die Aufgabenzuordnung unter anderem aus der Pflicht der Gemeinden, hilfsbedürftige Personen im Bereich der «angemessenen Wohnung» zu unterstützen, ab. In diesem Bereich Aufgaben an den Kanton zu verschieben, kann erhebliche Auswirkungen haben. Denn wird inskünftig die Unterbringung von obdachlosen Personen als Kantonsaufgabe angesehen, wird dies auch für andere Bereiche der Unterbringung von hilfsbedürftigen Personen zur Diskussion gestellt werden. Es ist aber weder effizient noch zielführend, dass dem Kanton mehr Aufgaben in diesem Bereich zuteilwerden.

Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation 2020/493 von Bianca Maag-Streit dargelegt, erachtet es der Regierungsrat deswegen nicht als Aufgabe des Kantons von sich aus in dieser Sache aktiv zu werden. Ein solches Bestreben müsste von den Gemeinden resp. den Sozialhilfebehörden ausgehen.

Der Regierungsrat lehnt daher eine kantonale Lösung für Notschlafstellen ab. Er beantragt dem Landrat, das entsprechende Postulat abzulehnen.